

Tabak-Arbeiter

Nr. 5 / Bremen, den 2. Februar 1929

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. Monatlicher Bezugspreis 40 A ohne Frangierlohn. Gläubigers- und Lobesanzeigen sowie Arbeitsgesuche: Expedition des „Tabak-Arbeiter“. Andere Inserate und Bellagen: „W e r b a“ Gesellschaft für Anzeigen und Verlagswesen m. b. H., Berlin SW. 11, Königgräber Str. 87. Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, Ferdinand Husung, Bremen. Druck: Bremer Buchdruckerei u. Verlagsanst. J. H. Schmalzfeldt & Co. Redaktionschluss Montagabend

Verbandsvorstand, Redaktion und Expedition: Bremen, Am der Weide 20, Telefon: Amt Domsheide 20780. Geld- und Einschreibendungen an Johannes Krohn, Postfach 5340 beim Postfachamt: Hamburg. Bankkonto: Bankabteilung der Großhandlungsgesellschaft deutscher Consumvereine m. b. H., Hamburg und Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, A.-G., Filiale Bremen. Verbandsvorsitzender: Ferdinand Husung, Bremen. Verbandsauschussvorsitzender: E. Schöne, Hamburg, Seidenbluterkhof 57, Zimmer Nr. 24

Der Reichstag hat das Wort

Mit den üblichen Protesten, die ein Bestandteil der Eigenstaatlichkeit der Länder sind, hat der Reichsrat den Arbeitsschutzgesetzentwurf abermals verabschiedet. Mit Ruhm hat er sich dabei nicht bekleckert, vielmehr ist das Gegenteil richtig. Rückschrittler mögen sich über die konservative Einstellung dieses Reichsrats freuen, die deutsche Arbeiterschaft hat aber an einer solchen Länderkonservierungsfabrik kein Interesse. Heute scheitern die besten Regierungsprogramme und die besten Absichten fortschrittlicher Minister an diesem Reichsrat. Aus diesen Gründen dürfen wir uns auch nicht wundern, wenn sich trotz eines sozialdemokratischen Reichsarbeitsministers der Gesetzentwurf über Arbeitsschutz verschlechtert hat. Denn nicht unter das Arbeitsschutzgesetz fällt die Arbeit

1. in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei, der Seeschifffahrt und der Luftfahrt; 2. in solchen Nebenbetrieben der in Nr. 1 ausgenommenen Betriebe, die ihrer Art nach unter das Arbeitsschutzgesetz fallen und in denen in der Regel nicht mehr als 3 Arbeitnehmer beschäftigt werden; 3. in der Hauswirtschaft einschließlich der im Haushalt des Arbeitgebers geleisteten persönlichen Dienste.

Der wichtigste Abschnitt ist der über die Regelung der Arbeitszeit. Wer etwa denkt, daß am Anfang dieser Bestimmungen der Achtstundentag steht, der irrt sich. Bevor überhaupt etwas über die Arbeitszeit gesagt wird, werden all die Bestimmungen aufgezählt, für die die Vorschriften über die Arbeitszeit überhaupt nicht gelten sollen. Der Abschnitt über die Arbeitszeit gilt nicht

1. für Arbeiten im Bergbau, soweit sie untertage stattfindet, in der Binnenschifffahrt, in der Flößerei, in Flughäfen und Luftverkehrslandeplätzen, in der Torfgewinnung, in den Lohnpflug- und Lohndreschbetrieben und in den Molkerei- und Käsebetrieben; 2. für Arbeitnehmer in Betrieben, in denen nur Mitglieder des Familienhaushalts des Betriebsunternehmers beschäftigt werden; 3. für Arbeitnehmer, deren Arbeit nicht in erster Linie ihrem Erwerb, sondern überwiegend ihrer körperlichen Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung dient; 4. für Angestellte mit wissenschaftlicher, künstlerischer, unterrichtender, oder seelsorgerischer Tätigkeit; 5. für Handlungsgehilfen, soweit sie auf Geschäftsreisen tätig sind; 6. für Pflegepersonal in Kranken- und Pflegeanstalten und in Heimen und 7. für Angehörige der Berufsfeuerwehr.

Obendrein kann der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Reichsausschusses für Arbeitsschutz bestimmen, ob weitere Gruppen der hier nicht aufgezählten Arbeitnehmer von den Bestimmungen über die Regelung der Arbeitszeit ausgenommen werden sollen. Auch für die Beschäftigung von Arbeitern mit der Abnahme und Verarbeitung des frischen Fanges von Seefischen kann der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Reichsausschusses für Arbeitsschutz die Arbeitszeit abweichend von den Arbeitszeitvorschriften des Gesetzes regeln. Er kann mit Zustimmung des Reichsrats Bestimmungen über die Arbeitszeit der in den Flughäfen und Luftverkehrslandeplätzen, in der Torfgewinnung, in den Lohnpflug- und Lohndreschbetrieben und in den Molkerei- und Käsebetrieben beschäftigten Arbeitern erlassen.

Dann heißt es endlich in § 11 „die Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers darf acht Stunden täglich nicht übersteigen.“ Das ist der Grundsatz, zu dem das Washingtoner Übereinkommen verpflichtet. Nach dieser Proklamation des Achtstundentags folgen die verschiedenen Bestimmungen über Mehrarbeit, die so zahlreich sind, daß die Mehrarbeit die Regel und der Achtstunden-

tag die Ausnahme sein wird, wenn nicht starke Organisationen die Arbeiter stützen.

Die vielen Ausnahmebestimmungen für eine mehr als achtstündige Arbeitszeit können hier nicht aufgeführt werden. Wir behalten uns darüber einen besonderen Artikel vor. Für heute seien nur die verschiedenen Titel genannt, unter denen sie aufgeführt werden: Andere Verteilung der Arbeitszeit; Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten; Arbeitsbereitschaft; Mehrarbeit; Außergewöhnliche Fälle; Ununterbrochene Arbeit. Dann folgen Bestimmungen, die einen erhöhten Schutz für jugendliche und weibliche Arbeitnehmer bewirken sollen, ferner solche über Mutterschutz und Kinderschutz, Nachtbrotverbot, Sonntagsruhe und Ladenschluß. Daß alle diese verschiedenen Gesetze und Verordnungen, die heute in der Reichs- und Ländergesetzgebung zerstreut und verstreut liegen, zu einem einzigen Reichsgesetz verbunden werden sollen, ist ein Vorteil des Gesetzentwurfes.

Daneben wollen wir auch nicht die Vorteile verkennen, die in der neu vorgesehene Organisation der Arbeitsaufsicht liegen. Daß wir nach wie vor den Vorschlag des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, der die gesamte Arbeitsaufsicht von den Ländern auf das Reich übertragen wollte, für den besseren halten, ist selbstverständlich. Betrachten wir den vorliegenden Entwurf auf diese Vorschläge hin, erkennt man sogar ihre Spuren. Denn darüber schien sich auch der Reichsrat klar zu sein, daß, wenn er allzusehr den zeitlichen Forderungen durch Konservierung des Bestehenden entgegenarbeitet, der Reichstag tabula rasa machen wird. Das Beispiel des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sollte jedenfalls sprechen.

Während die Organisation der Arbeitsaufsicht heute so bunt ist wie die deutsche Länderkarte selbst, soll sie künftig im ganzen Reich einheitlich sein. Die Grundlage bilden die Arbeitsschutzbehörden. Arbeitsschutzbehörden sind die Arbeitsschutzämter und die Landesarbeitsschutzämter. Arbeitsschutzämter sind für bestimmte Bezirke zu bilden, und können auch für bestimmte Gewerbe gebildet werden. Die Bezirke der Landesarbeitsschutzämter sollen in der Regel ein zusammenhängendes Gebiet und die Bezirke von mindestens vier Arbeitsschutzämtern umfassen. Warum man sich nicht die Abgrenzung der bereits bestehenden Bezirke der Landesarbeitsschutzämter zu eigen gemacht hat, ist nicht erklärlich. Der Entwurf sieht wohl die Möglichkeit vor, daß die Landesarbeitsschutzämter sich über mehrere Ländergrenzen erstrecken können, will es aber dabei belassen, daß die in Frage kommenden Länder dann eine Vereinbarung treffen. Dem Reichsarbeitsminister ist die Zustimmung zu den Abgrenzungen der Bezirke übertragen. Die Arbeitsschutzbehörden sollen nach wie vor Landesbehörden bleiben. Dem Reichsarbeitsminister sind zwar eine Reihe Kompetenzen übertragen, man hat sich aber sorgfältig gehütet, den Landesbehörden ein Reichsarbeitschutzamt zuzuordnen.

Der Entwurf ist auch den gewerkschaftlichen Forderungen insofern entgegengekommen, als er die Mitwirkung der Arbeitnehmer zuläßt. „An der Arbeitsaufsicht sind nach Bedarf Personen, die die erforderliche praktische Erfahrung als Arbeitnehmer erworben haben, zu beteiligen.“ Die Oberarbeitsschutzämter sollen in allgemeinen Fragen des Arbeitsschutzes durch einen Beirat, der sich aus der gleichen Zahl von Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber des Bezirkes und aus Mitgliedern, die von der obersten Landesbehörde ernannt werden, zusammensetzt. Beim Reichsarbeitsministerium wird ein Reichsausschuss für Arbeiterschutz gebildet, der sich aus je vier vom Reichsrat benannten Personen und je vier durch den Reichswirtschaftsrat benannten Arbeitnehmern und Arbeitgebern zusammensetzt. Dieser Reichsausschuss soll gehört werden, wenn der Reichs-

Arbeitsminister besondere Bestimmungen erlassen will, die sich auf die Zuständigkeit des Gesetzes beziehen. Auch in allgemeinen Fragen des Arbeitsschutzes wird der Reichsarbeitsminister vom Reichsausschuß beraten. Ein vorgesehener Beschwerdeverfahren bei den Oberarbeitsschutzämtern und beim Reichsarbeitsminister sieht gleichfalls eine Mitwirkung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, wenn auch beschränkt, vor. Auch soll den wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern von einzelnen Gewerbebezügen Gelegenheit zur Äußerung (!) gegeben werden, wenn für einzelne Gewerbebezüge auf Grund des Arbeitsschutzgesetzes Verordnungen allgemeinen Inhalts erlassen werden.

Durch die Vorschriften über die Arbeitsaufsicht hat sich aber noch eine weitere Wandlung vollzogen. Bisher sind die Gewerbeaufsichtsämter eigentlich nichts weiter als untergeordnete Organe der Polizei. Künftig wird die Polizei nur Hilfsorgan der Arbeitsschutzbehörden sein, sie hat dieselben bei Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes zu unterstützen. Und damit solchen Landesregierungen, die sich von dem Recht der polizeilichen Bevormundung schwer trennen können, nachgeholfen wird, kann der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, daß gewisse Aufgaben des Arbeitsschutzes den Polizeibehörden nicht übertragen werden dürfen. Wird somit wenigstens ein Organ ausgeschaltet, das die bisherige Arbeitsaufsicht komplizierte, so bleibt doch immer noch die berufsgenossenschaftliche Nebenkontrolle bestehen. Zwar sagt der Entwurf, daß die Arbeitsschutzbehörden und die sonstigen auf diesem Gebiet tätigen Behörden und öffentlich-rechtlichen Stellen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig zu unterstützen haben und daß der Reichsarbeitsminister Bestimmungen über das Zusammenwirken dieser verschiedenen Behörden erlassen kann.

Damit ist wohl der wichtigste Inhalt des neuen Arbeitsschutzgesetzesentwurfs skizziert. Wir wollen zugeben, daß es der Reichsregierung nicht leicht gemacht wird, Vollendetes zu schaffen. Sie soll nicht nur die Forderungen der Länder, sondern die der Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit den modernen arbeitsrechtlichen und verfassungsfortschrittlichen Ideen in Einklang bringen. Das Resultat solcher Bemühungen kann natürlich nur ein Kompromiß sein. Das letzte Wort hat der Reichstag! Er ist souverän und formt die Gesetze inhaltlich nach seiner politischen Zusammensetzung. Wir werden also auch vom Reichstag nur ein Gesetz zu erwarten haben, das ein Kompromißwerk sein wird. Dabei braucht der Reichstag sich allerdings nicht von zarter Rücksicht auf die Länder leiten zu lassen. Und das ist ein Trost. Denn eine Stelle muß sich schließlich in Deutschland finden, die unbeirrt den Weg zu einheitsstaatlicher Verwaltung geht. Jetzt ist dazu wieder eine Möglichkeit gegeben. Darum betonen wir auch mit zuversichtlichem Erwarten: Der Reichstag hat das Wort!

Das Problem der Arbeit verheirateter Frauen

Eine der Fragen, die für die Tagesordnung der in diesem Jahre geplanten Konferenz des Gewerkschaftlichen Frauenkomitees des Internationalen Gewerkschaftsbundes (IGB.) vorgesehen sind, ist die Arbeit verheirateter Frauen. Dieses Problem spielt nicht nur im Hinblick auf die sittliche und soziale Forderung der gerechten und gleichmäßigen Verteilung der vorhandenen Arbeit eine prinzipielle Rolle, sondern es ist angesichts der überall vorhandenen großen Arbeitslosigkeit eine brennende Tagesfrage.

Was die gerechte Verteilung der Arbeit an sich betrifft — bei der natürlich die Arbeit verheirateter Frauen nur ein Teil des Problems ausmacht — so hat bei der Demobilisierung nach dem Kriege besonders Deutschland auf diesem Gebiete Erfahrungen gesammelt. Es wurde damals eine Verordnung betr. die Freimachung von Arbeitsstellen herausgegeben, auf Grund welcher eine möglichst gerechte Verteilung der vorhandenen Arbeit angestrebt werden sollte. Es zeigte sich jedoch, daß es äußerst schwer ist, einer solchen Maßnahme einigermaßen gerecht zu werden, hauptsächlich auch wegen der Schwierigkeiten aus den Kreisen der Betroffenen selber. Die betr. Verordnung wurde denn auch bald wieder aufgehoben.

Angesichts der dauernd zunehmenden Arbeitslosigkeit ist aber das Problem immer wieder aufgetaucht, wobei aber jeweils nicht so sehr auf alle jene Fälle hingewiesen wurde, wo überhaupt Menschen (auch Männer, unverheiratete Frauen usw.) in Arbeit stehen, die dies eigentlich strikte genommen nicht unbedingt nötig haben und ihren Platz Bedürftigeren abtreten könnten. Hingegen wurde — und zwar zum Teil in vollständig ungerechtfertigter Weise — der Nachdruck in den meisten Fällen auf die Frauenarbeit im allgemeinen und die Arbeit verheirate-

ter Frauen im besonderen gelegt. Es ist dabei vorgekommen, daß sogar große Gewerkschaftsverbände sowie sozialistische Fraktionen von Stadtparlamenten direkt gesetzgeberische Maßnahmen gegen die Arbeit verheirateter Frauen verlangten. Auch sonst herrschen auf diesem Gebiete so große Meinungsverschiedenheiten, daß z. B. das letzte Jahrbuch des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes mit Recht sagt: „Diese Frage ist schon seit Jahren Gegenstand tiefer Meinungsverschiedenheiten. Sie taucht immer wieder auf, sowohl in den Betrieben als auch in Zusammenkünften politisch organisierter Frauen“. Weiter wird zu diesem Problem im gleichen Abschnitt sehr richtig gesagt: „In einer Zeit, in der nachweislich die Arbeitsplätze für diejenigen, die auf Erwerbsarbeit angewiesen sind, wenn sie leben wollen, nicht ausreichen, ist eine Lösung dieser Frage natürlich nicht leicht. Eine Lösung kann sicher nicht in einem generellen Verbot der Arbeit verheirateter Frauen gefunden werden. Aber man kann auch nicht darüber hinwegsehen, daß es zweifellos eine Härte für die auf Erwerbsarbeit unbedingt angewiesenen Menschen (Männer und Frauen) bedeutet, wenn sie aus Mangel an Arbeitsgelegenheit entlassen werden, während gleichzeitig verheiratete Frauen, die nicht aus Not arbeiten, auf ihren Arbeitsplätzen bleiben.“

In allerneuester Zeit ist das Problem u. a. im Zusammenhang mit einer Entscheidung des deutschen Reichsarbeitsgerichts lebhafter als sonst diskutiert worden. Die Spezialistin für Frauenarbeit des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Gertrud Hanna, hat sich dabei in besonders gründlicher und klarer Weise mit dem ganzen Fragenkomplex beschäftigt und deutlich gemacht, daß es bei der Gegnerschaft gegen die Arbeit verheirateter Frauen meistens nicht so sehr um die gerechte Verteilung der Arbeit an sich, sondern um eine direkte Gegnerschaft gegen jegliche Frauenarbeit überhaupt geht. Besonders einleuchtend ist ihr Argument, wonach ein großer, ja vielleicht der größte Teil der in Arbeit stehenden Frauen deshalb Lohnarbeit leistet, weil dies für den Unterhalt ihrer Familien unbedingt notwendig ist, d. h. weil der Verdienst des Mannes in keiner Weise ausreicht, um die Familie zu ernähren. Ferner unterstreicht sie, daß einschränkende Maßnahmen nur dann gerecht wären, wenn es wirklich möglich wäre, auf die Arbeitsverteilung auf allen Gebieten (z. B. auch in Berücksichtigung der Heimarbeit) und in allen Schichten der Arbeitenden einen entsprechenden Einfluß auszuüben.

Auf alle Fälle kann ein direktes Verbot der Frauenarbeit schon allein wegen der großen Kategorien jener verheirateten Frauen nicht eingeführt werden, die zur Lohnarbeit gezwungen sind. Würde man aber trotzdem solche Maßnahmen ins Auge fassen, so wäre — und dies ist ein äußerst wichtiger Faktor! — das Problem doch noch nicht gelöst. Denn sehr oft werden die auf solche Weise frei werdenden Arbeitsplätze gar nicht besetzt; außerdem reichen — wie Gertrud Hanna für Deutschland zu berichten weiß — „selbst in den Zeiten der schlimmsten Arbeitslosigkeit die arbeitslosen Männer und Frauen nicht aus, um die erwerbstätig verheirateten Frauen zu ersetzen, deren Zahl die Statistik mit 3,5 Millionen angibt“.

Damit ist die Lösung des Problems nahezu auf jene Einzelfälle reduziert, die dem Sinn für Recht und Gerechtigkeit der entscheidenden Instanzen überlassen und wo im Einvernehmen mit den unmittelbar Beteiligten darüber Klarheit geschaffen werden muß, ob die Beschäftigung einer verheirateten Frau verantwortet werden kann, d. h. ob der Lohn einer solchen Frau zum Unterhalt der Familie notwendig ist, oder ihr Verdienst wirklich nur ein bereits vorhandenes hohes Einkommen noch in unsozialer Weise vergrößert.

Daß die Frauenarbeit, und somit auch die Arbeit verheirateter Frauen, nicht aus der Welt geschafft werden kann, zeigt sich nirgends deutlicher als im „reichen“ Amerika, wo im Jahre 1920 eine von elf Frauen in Lohnarbeit stand, gegen eine von 22 Frauen im Jahre 1890. Heute, also in einer Zeit wirtschaftlicher Hochkonjunktur, steht in den U. S. A. von 5 Frauen eine in Lohnarbeit. Indem Präsident Green vom Amerikanischen Gewerkschaftsbund kürzlich auf die Statistiken des Frauenbureaus der U. S. A. hinwies, stellte er ausdrücklich fest, daß diese Frauen sich nicht in der Industrie ein „Taschengeld“ verdienen, sondern daß auch sie meistens zur Arbeit gezwungen sind. Auf Grund der Ausführungen des obengenannten Bureaus kann selbst für Amerika die Behauptung durchaus zurückgewiesen werden, wonach „verheiratete Frauen Lohnarbeit verrichten, weil sie nicht gerne Hausarbeit verrichten oder sich für irgendeinen Beruf geboren fühlen“. Miß Anderson, eine amerikanische Spezialistin auf dem Gebiete der Frauenarbeit, stellte kürzlich in diesem Zusammenhang ebenfalls fest, daß „die meisten Frauen wegen der niedrigen Löhne ihrer Ehegatten in der Industrie beschäftigt sind“.

Zigarrenindustrie



Die Forderungen der Tabakarbeiterverbände

Am 25. Januar beschäftigten sich die Vertreter der beiden Tabakarbeiterverbände in Bremen mit allen Fragen, die mit dem Ablauf des Reichstarifvertrages für die deutsche Zigarrenherstellung zum 31. März dieses Jahres zusammenhängen. Das Ergebnis der Aussprache fand seinen Niederschlag in den nachstehenden Schreiben an den R. d. Z.:

Bremen/Düsseldorf, 26. Januar 1929

An den
Reichsverband deutscher Zigarrenhersteller E. B.

Berlin NW, Dorotheenstr. 77/78 II.

Die unterzeichneten Verbände kündigen hiermit den für die deutsche Zigarrenherstellung geltenden Reichstarifvertrag, sowie die auf Grund desselben abgeschlossenen Bezirksstarifverträge und die am 1. Dezember 1927 abgeschlossene Lohnvereinbarung.

Der Zweck dieser Kündigung ist nicht, das bestehende Tarifverhältnis aufzugeben, sondern die in den Tarifverträgen bestehenden allgemeinen Bestimmungen und die Löhne sowie die dazu vereinbarten Zuschläge einer uns erforderlichlich scheinenden Korrektur zu unterziehen. Wir bitten deshalb zum Zweck des Neuabschlusses eines Reichstarifvertrages möglichst bald eine Verhandlung anzusehen, in welcher wir die nachstehenden Abänderungsanträge näher begründen werden.

Anträge:

Zu III. Ferien:

Die Ferientage sind von 6 auf 12 Tage zu erhöhen. Der Ferienlohn ist nach dem in den letzten 4 vollen Arbeitswochen erzielten Durchschnittslohn zu berechnen. Die anderen Ferienbestimmungen sind den gestellten Anträgen entsprechend sinngemäß umzugestalten.

Zu IV. Arbeitslohn:

Unter III., Absatz a und b, ist das Wort „vorgeschriebenes“ zu streichen und dafür zu setzen „festgestelltes“. Die Reichsgrundlöhne sind für alle Arbeitergruppen sowie für alle Arbeitsarten und für alle bestehenden Zuschläge um durchschnittlich $12\frac{1}{2}$ v. H. zu erhöhen. Die ausgeprägt geraden zylindrischen Fassons von 10 bis 12 Zentimeter Länge sind nach Fassonklasse b und die über 12 Zentimeter Länge nach Fassonklasse c zu bezahlen. Unter Ziffer 4 „Zigarillos“ ist die Ziffer 3 zu streichen. Unter Ziffer 5 Stumpen ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Werden Stumpenarbeiter, die noch nicht auf Zigarren eingearbeitet sind, auf Zigarren umgekehrt, oder werden Zigarrenarbeiter, die noch nicht auf Stumpen eingearbeitet sind, auf Stumpen umgekehrt, so ist ein etwa eintretender Minderverdienst bis zur Dauer von 4 Wochen zu vergüten.“

C. Kistenmacher:

Die Einleitung zu Ziffer 1 soll wie folgt lauten:

„Der Reichsgrundlohn beträgt für 100 Kisten der gleichen Sorte, die in einem Arbeitsgange hergestellt werden.“

a) usw.

D. Zeitlohnarbeiter:

Die Altersgruppen der männlichen Zeitlohnarbeiter sollen dahingehend abgeändert werden, daß die Gruppen von 20 bis 24 Jahren und über 24 Jahren gestrichen werden und dafür gesetzt wird, Arbeiter über 20 Jahre. Die Arbeiter im Alter von über 20 Jahren erhalten den Lohn, der bisher für Arbeiter im Alter von über 24 Jahren gezahlt wurde, zuzüglich der zu vereinbarenden Lohnerhöhung. Ein neuer Absatz 3 mit nachstehendem Wortlaut ist anzufügen:

„Den an Zigarren-, Wafel-, Zigarillos- oder Stumpenmaschinen im Zeitlohn beschäftigten Personen ist zu den im Betriebe üblichen Zeitlohnfüßen für Arbeiter und Arbeiterinnen im Alter von über 20 Jahren ein Zuschlag in Höhe von 30 v. H. zu zahlen.“

V. Ueberstunden, Sonntags- und Nachtarbeit:

Ziffer 1 soll folgenden Wortlaut erhalten:

„Im Falle eines wirtschaftlichen Bedürfnisses oder zur Erledigung von Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeit im Sinne des § 9, Absatz 1, der Arbeitszeitverordnung und der Ausführungsbestimmungen dazu vom 29. April 1927 § 1, Absatz 3, kann die Arbeitszeit

nach Vereinbarung zwischen Betriebsleitung und gesetzlicher Betriebsvertretung bis zu 61 Stunden in der Woche ausgedehnt werden. Für Ueberstunden, die über die in II., Ziffer 1 und 2, festgesetzte Arbeitszeit hinausgehen, wird ein Zuschlag von 25 Prozent, für Nachtarbeit, die zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens liegt, ein solcher von 50 Prozent und für Arbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ein solcher von 100 Prozent gezahlt.“

VIII. Bezirksstarifverträge:

In Ziffer 2, Zeile 2, ist das Wort „Gießen“ zu streichen. Für die übrigen aufgeführten Bezirke ist, soweit das bisher nicht geschehen, der Reichsgrundlohn als Bezirksgrundlohn zu zahlen. Für die Bezirke Mitteldeutschland und Gießen ist der Bezirkszuschlag von 4 bzw. 0 Prozent auf 8 Prozent festzusetzen.

Verhandlungsniederschrift:

In Ziffer 4 soll vorgeschrieben werden, daß für „alle“ Strofensarbeiten eine Extrabezahlung erfolgen soll. In Ziffer 5 ist in Zeile 3 das Wort „kann“ durch das Wort „muß“ zu ersetzen. In Ziffer 9 soll in Zeile 2 das Wort „De materials“ durch das Wort „Materials“ und in der 4. Zeile das Wort „sollen“ durch „müssen“ ersetzt werden. In Ziffer 12 sollen hinter dem Wort „Materien“ eingefügt werden die Worte „sowie dem Sortieren von matierten Zigarren“. Die Ziffern 13 und 14 sind zu streichen und als neue Ziffer 13 ist eine Bestimmung aufzunehmen, in welcher zum Ausdruck gebracht wird, was als festgestelltes Ablieferungsgewicht gelten soll.

Indem wir Ihnen vorstehende Anträge unterbreiten, gestatten wir uns, noch mitzuteilen, daß wir uns vorbehalten müssen, eventuell im Laufe der Verhandlung noch weitere Anträge zu stellen.

Hochachtungsvoll

Deutscher Tabakarbeiter-Verband, Sitz Bremen
Ferd. Husung

Zentralverband christlicher Tabakarbeiter Deutschlands, Sitz Düsseldorf
G. C a m m a n n.

Entscheidungen des Reichsschiedsgerichts

Am 23. und 24. Januar tagte in Eisenach das Reichsschiedsgericht für die Zigarrenherstellung. In dieser (40.) Sitzung wurden einige grundsätzliche Entscheidungen getroffen, die wir hiermit zur Kenntnis der Kolleginnen und Kollegen bringen. Antrag 388 regelt einen

Ferienstreitfall

Die getroffene Entscheidung lautet:

Dem Antrag des Zentralverbandes christlicher Tabakarbeiter, Bruchsal, wird stattgegeben. Die Firma Jos. Wolf in Oberhausen ist verpflichtet, der Arbeiterin Luise Jollt Feriengeld für 3 Tage im Betrage von 10 RM. zu zahlen.

Begründung: Nach der grundlegenden Bestimmung in Ziffer 1 des Artikels III des Reichstarifs erwirbt jeder Arbeiter für jeden Beschäftigungsmonat einen Ferienanspruch in Höhe von $\frac{1}{3}$ Ferientag. Schon in seiner Entscheidung zu Antrag Nr. 387 vom 26. September 1928 hat das Reichsschiedsgericht u. a. mit zum Ausdruck gebracht, daß die Gewährung der Ferien für den Arbeitnehmer ein Äquivalent für geleistete Arbeit (und zwar für jeden Monat geleistete Arbeit mit $\frac{1}{3}$ Tag Ferien) sei und daß in dieser Arbeitsleistung des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber der Ausgleich für die aus der Feriengewährung erwachsende finanzielle Belastung liegen soll. Das bedeutet also, daß jeder Arbeiter sich für jeden Monat Arbeitsleistung bei einer Firma Anspruch auf $\frac{1}{3}$ Tag Ferien bei dieser Firma erwirbt. Nach Ansicht des Reichsschiedsgerichts ist dabei „Ferien“ gleich „Feriengeld“ zu erachten, d. h. daß ein auscheidender Arbeiter dadurch, daß er keine Ferien bis zu seinem Ausscheiden von seiner Firma nicht erhalten hat, nicht seinen Anspruch auf die Ferien-Entschädigung verliert. Nach Ziffer 3 des Ferienparagrafen hat der Arbeitgeber zwar die zuständigen Ferien beim Ausscheiden zu gewähren, der Arbeiter braucht sie aber nicht unbedingt beim Ausscheiden zu verlangen, da ihm ja nicht die Möglichkeit genommen werden soll, seine wolle tariflichen Ferien eventuell geschlossen zu erleben.

Die Art des Ausscheidens eines Arbeiters aus einem Betriebe kann auf den Ferienanspruch nicht von Einfluß sein, da der Tarifvertrag darauf keine Rücksicht nimmt. Hat eine Firma wegen der

Art des Ausscheidens eines Arbeiters an diesen Schadenersatzansprüche, so kann das also den erworbenen Ferienanspruch des Arbeiters nicht zum Erlöschen bringen. Es ist ebenso Sache der Firma, ihre eventuellen Schadenersatzansprüche auf Grund der Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung im Wege des arbeitsgerichtlichen Verfahrens geltend zu machen.

Das Einspruchsverfahren gegen betriebliche Abmachungen behandelt folgende zu Antrag 393 getroffene Entscheidung:

Das Reichsschiedsgericht stellt unter Hinweis auf die Entscheidungen zu Antrag 284 und 285 vom 28. Juni 1927 wiederholt fest, daß die beiderseitigen Tarifkontrahenten auf Grund der Bestimmung im Artikel XI, Ziffer 2, des Reichstarifvertrages das Recht haben, gegen jede betriebliche Abmachung, also auch gegen Fassoneinreichungen Einspruch zu erheben und eine Entscheidung im tariflichen Schiedsverfahren zu beantragen, sofern sie in der betrieblichen Abmachung einen offensichtlichen Irrtum erblicken. Die Bezirkschiedsgerichte sind also, ebenso wie im Berufungsverfahren das Reichsschiedsgericht, für die Behandlung derartiger Anträge zuständig.

Tabakarbeiter und Krisenunterstützung

Der Reichsarbeitsminister hat nachstehenden Erlaß über Ausdehnung der Krisenunterstützung vom 26. Januar 1929 herausgegeben:

Auf Grund des § 101 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) bestimme ich in Ergänzung meines Erlasses über Personenzirkel und Dauer der Krisenunterstützung vom 13. August 1928 — IV 8507/28 — (Reichsgesetzblatt S. I 223) nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung:

I.

Die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter sind ermächtigt, soweit ein Bedürfnis besteht, zur Krisenunterstützung zuzulassen:

1. Angehörige der Industrie, der Steine und Erden (Berufsgruppe 4 der Arbeitsmarktstatistik),
2. Tabak- und Zigarrenarbeiter (Berufsgruppe 13e der Arbeitsmarktstatistik).

Die Zulassung kann auf bestimmte Teile des Landesarbeitsbezirks sowie auf bestimmte Untergruppen der genannten Berufsgruppen beschränkt werden.

Die Zulassung von Angehörigen der Berufsgruppe 4 zur Krisenunterstützung darf nicht erstreckt werden auf solche Personen, für die auf Grund der Verordnung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über berufssübliche Arbeitslosigkeit vom 18. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 282) durch Anordnung des Landesarbeitsamtes berufssübliche Arbeitslosigkeit anerkannt ist. Die Ausnahme gilt nicht für Steinbildhauer (mitenthaltend in der Berufsgruppe 4a der Arbeitsmarktstatistik), diese können also Krisenunterstützung erhalten.

Dieser Erlaß tritt am 28. Januar 1929 in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1929.

Der Reichsarbeitsminister
Wissel.

Da der Wortlaut des Erlasses uns erst kurz vor Redaktionsschluß zugegangen ist, müssen wir auf eine Kommentierung in dieser Nummer des „Tabak-Arbeiter“ verzichten. Bemerkenswert ist nur, daß die Verordnung über Krisenunterstützung für Arbeitslose in Nummer 1 der „Vertrauensperson“ abgedruckt worden ist.

Ein Gewerkschaftshaus in Heilbronn

Ende Oktober vorigen Jahres ist das Heilbronner Volkshaus, Weinsberger Straße 1, eröffnet worden. Es enthält nicht nur ein geräumiges Wirtschaftslokal, sowie Bibliothek, Bureau- und Versammlungsräume, sondern auch 6 Fremdenzimmer mit 12 Betten und eine Herberge. Außerdem ist besondere Waschgelegenheit mit Badeeinrichtung vorhanden, so daß der Besuch des Heilbronner Volkshauses allen durchreisenden Kolleginnen und Kollegen empfohlen werden kann.

Bekanntmachungen

Am 2. Februar ist der 5. Wochenbeitrag fällig

Zahlstellenverwaltungen!

Sendet sofort die noch ausstehenden Quartalsabrechnungen, Statistikkarten und Fragebogen an den Vorstandsvorstand in Bremen. Restanten werden in der „Vertrauensperson“ bekanntgegeben.

Folgende Gelder sind eingegangen:

10. Januar. Bünde 700.—
17. Gießen 50.—
18. Weistertweg 322.80, Eßernförde 85.70.
19. Heidenheim 494.80, Lippstadt 20.—, Pasewalk 110.—, Mennigshüffen 220.—, Bretznig 140.—, Mühlhausen 250.—, Burgfinn 45.50, Rieneck 85.45, Braunschweig 140.—, Frankfurt a. M. 57.—, Rinteln 70.70, Wurzbach 240.—, Landsberg 100.—, Haynau 38.80, Rülzheim 49.—, Mülheim 11.05, Züllichau 40.55, Dresden 500.—
20. Al.-Krobenburg 124.50.
21. Altlupheim 200.—, Diterholz-Scharmbed 300.—, Kassel 20.50, Halberstadt 150.—, Görlitz 300.—, Warendorf 50.—, Herzberg 130.—, Woltersdorf 30.—, Hess.-Lichtenau 328.85, Destrungen 280.—, Berlin 4000.—, Peitz 40.80, Trebnitz 130.—, Tairnbach 70.—, Unterheinriet 146.10, Kreiße 9.27, Heilbronn 200.—, Speyer 114.—, Gera 400.—, Blotha 200.—
22. Köln 200.—, Kaiserslautern 300.—, Gießen 500.—, Frankenberg 700.—, Spenge 250.—, Hanau 500.—, Eppingen 15.70, Ringsheim 85.10, Pfaffenhofen 384.—, Jastrow 200.—
23. Hohenheim 1000.—, Bretten 75.70, Meißen 100.—
24. Koblenz 49.25, Hildorf 60.—, Aachen 250.—, Massenbachhausen 100.—, Bergedorf 30.—, Hahnen 700.—
25. Bünde 1400.10.
26. Bremen 550.—

Bremen, den 29. Januar 1929.

J. Krohn.

Warnung!

Gewarnt wird vor einem gewissen Sander, der eine Reisefarte von der Schweiz hat und mit verschiedenen Ausweispapieren von Zahlstellen Unterstützung zu erlangen sucht. Sander, der ungefähr 30 Jahre alt, 168 bis 172 Zentimeter groß und im Gesicht etwas mager ist, hat lange schwarze, nach hinten gekämmte Haare und 3 bis 4 goldene Zähne. Er trug einen blauen Portieranzug mit gelben Knöpfen und eine blaue Mütze. Ausweise von Zahlstellen unseres Verbandes sind einzuziehen und an den Vorstand in Bremen zu senden.

Gesucht werden:

Zwei Zigarrenarbeiterinnen, die sich ihre Widel selber machen können; oder eine Kollerin und eine Widelmacherin. Nachfragen bei Max Clement, Dresden-N. 1, Schützenplatz 20 III.

Dieser Nummer des „Tabak-Arbeiter“ liegt ein Prospekt von Dr. med. F. Schultzeiß G. m. b. H. in Berlin bei.

Von altbekannter Zigarrenfabrik in schöner Kleinstadt Mitteldeutschlands werden

einige tüchtige Sortierer

zum baldigen Eintritt gesucht. Es wollen sich nur Bewerber melden, die auch mit dem feinsten Sortiment vollkommen vertraut, im Anlernen von Lehrlingen bewandert und gute Mustermacher sind.

Ausführliche Bewerbungsschreiben unter Beifügung von Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Nennung der Lohnansprüche unter Nr. 110 an die Exped. d. Blatt. erbeten.

Unserer Kollegen

Schalosticka Scharff

zu ihrer am 2. Februar stattfindenden Hochzeitsfeier die herzlichsten Glückwünsche.

Die Mitglieder der Zahlstelle Wiesental.

10000

Dankschreiben über
Bettfedern

beweisen unsere langlebigen, billigen, guten u. sauberen Bettfedern. 1 Pfd. graue 0.80 und 1.—, halbw. 1.50, ar. Halbdaunen 2.50 a 3.—, weiß, Flaumruß 3.80, 4.50, Spezial. 5.—, weiße taubeneißene Halbdaunen 3.50, 4.50, daunenweich 5.50, 6.50, weißer Brustflaum 8.—, 10.—. Oberbett 81.—, Kissen 11.50, Unterbett 19.—. Muster und Preisliste umsonst, von 5 Pfund gratis gegen Nachnahme. Nichtpassend Geld zurück.

Josef Christis Nachf., Cham 449, bay. W.
Der Name allein bürgt für rechte Bedienung.

Billige böhmische Bettfedern

nur reine, gutfüllende Sorten

Ein Kilo graue, geschlossene M., halbweiß 4 M., weiß 5 M., bessere J. M., 7 M., daunenweich 8 M., 10 M., beste Sorte 12 M., 14 M., weiß ungeschliffen 1.50 M., 9.50 M., beste Sorte 11 M. Versand portofrei, zollfrei gegen Nachnahme. — Muster frei Umtausch und Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel, Lobes Nr. 245
bei Pilsen, Böhmen.

Käse billiger!

direkt ab Fabrik

Holst. Talekäse (Brodf.) 9 Pfd. M. 3.60
Tilsiter Art (gelbe Rinde) 9 " M. 4.80
Edamer Art (rotgewacht) 9 " M. 4.80
Tilsiter Art (halbiert) 9 " M. 6.—

Gute schnitteste Ware, hergestellt im Schmelzverfahren. Nachn., Porto und Verpackung M. 1 extra.

Otto Damke, Käsefabrik
Hamburg 39 B. 47

Der Ausbau der Invalidenversicherung

Vorschläge der Gewerkschaften

Am 21. Januar wandten sich der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands und der Verband der Deutschen Gewerksvereine mit einer Eingabe an den Reichsarbeitsminister, in der sie ihm ihre Vorschläge zum Ausbau der Invalidenversicherung unterbreiten.

Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

Im Vorjahre wurde von Vertretern Ihres Ministeriums wiederholt darauf hingewiesen, daß der Wiederaufbau der deutschen Sozialversicherung nach der Inflation annähernd abgeschlossen sei. Wenn diese Auffassung auch im allgemeinen Geltung haben mag, so möchten wir doch darauf hinweisen, daß die Rentenversicherung der Arbeiter, die Invalidenversicherung, uns noch weit hinter dem notwendigen und möglichen Abschluß zurückgeblieben erscheint. Wir halten die Leistungen dieses Versicherungszweiges für außerordentlich ausbaubedürftig und wollen im nachstehenden unsere Vorschläge hierzu unterbreiten, wobei wir uns gestatten, auf die dem Reichstag zur Invalidenversicherung vorliegenden Anträge Bezug zu nehmen.

Voraussetzungen möchten wir noch, daß wir bei unseren Vorschlägen nicht von der falschen, aber vielfach anzutreffenden Meinung ausgehen, die Invalidenversicherung erübrige jetzt ausreichend hohe Ueberschüsse, um davon die Kosten einer Erweiterung der Leistungen decken zu können. Wir halten die Wiedereinführung des früheren reinen Kapitaldeckungsverfahrens nicht für wünschenswert. Ein ausreichender Fonds zur Deckung der Bedürfnisse für längere Zeitdauer erscheint uns jedoch durchaus geboten. In der Ansammlung der derzeitigen Ueberschüsse sehen wir deshalb auch keine Veranlassung, damit die von uns geforderte Erhöhung der Leistungen zu begründen.

Die wichtigsten der von uns aufgestellten Forderungen zum Ausbau der Leistungen sind kurz wie folgt zusammenzufassen:

1. Erhöhung der Renten durch Aufbau weiterer Lohn- und Beitragsklassen,
2. Herabsetzung der Invaliditätsgrenze von 66% auf 50 v. H.,
3. Gewährung von Witwenrenten auch ohne vorliegende Invalidität,
4. Beseitigung der Kürzungsbestimmungen nach § 1311 RVO.,
5. Neuregelung der Lastenverteilung zwischen Invaliden- und Angestelltenversicherung.

Es sind weiter besprochen, aber als zurzeit nicht vorrangig von uns zurückgestellt worden u. a. folgende Forderungen:

- a) Erhöhung des Grundbetrages der Renten,
- b) Herabsetzung der Altersgrenze von 65 auf 60 Jahre.

Die Begründung unserer Forderungen fügen wir hier bei.

Wir ersuchen dringend, die von uns aufgestellten Forderungen bei den derzeitigen Beratungen über die Leistungen der Invalidenversicherung zu berücksichtigen.

Der Eingabe wurde folgende Begründung beigelegt:

Zu 1: Erhöhung der Renten durch Aufbau weiterer Lohn- und Beitragsklassen.

Im Vergleich zu den Rentenleistungen in den niedrigen Beitragsklassen muß die Rentenversorgung in der höchsten Beitragsklasse, die 38 v. H. aller Versicherten umfaßt, als vollkommen unzureichend angesprochen werden. Es handelt sich hierbei um höherentlohnte und hochqualifizierte industrielle Arbeiter vorwiegend in städtischen Bezirken mit teuren Lebensverhältnissen. Daß diese große Arbeiterschaft im Invaliditätsfalle die Not am härtesten trifft, kann wohl von keiner Seite bestritten werden. Die Gewerkschaften sind deshalb auch dazu übergegangen, Selbsthilfe durch Einführung von Invalidenunterstützung in ihren Unterstützungseinrichtungen zu betreiben. Auch die Regierung scheint sich dieser Erkenntnis nicht länger entziehen zu können. Worauf wäre wohl sonst der Gedanke zurückzuführen, Invalidenzuschußklassen für Arbeiter in Reichs- und Staatsbetrieben einzurichten.

Wir hatten die Einführung einer höheren Versicherungsmöglichkeit für notwendig und nicht mehr länger aufschiebbar. Dazu schlagen wir den Aufbau ausreichenderer weiterer Lohnklassen mit entsprechend höheren Beiträgen vor. Es sind bei den heutigen Lohnverhältnissen in der Industrie und im Gewerbe mindestens Lohnklassen erforderlich von 36 bis 45, 45 bis 54, 54 bis 70 und über 70 M. Die Verrechnung der höheren Beiträge in Steigerungsfähigkeit hat die notwendige Erhöhung der Renten zur Folge.

Höhere Beiträge decken im Verhältnis zu niedrigen Beiträgen auch viel leichter und auf längere Dauer die aus den Steigerungsbeträgen erwachsenden Lasten. Das veranschaulicht folgende Zusammenstellung:

Beitragsklasse	Invalidenrente		Die Beiträge reichen zur Deckung für
	in 30 Jahren 1560 Beiträge	jährlich (ohne Reichszuschuß u. Kinderzuschuß)	
II	936	355,20	2 Jahre 7% Monate
III	1404	448,80	3 Jahre 1% Monate
IV	1872	542,40	3 Jahre 5% Monate
V	2340	636,—	3 Jahre 8 Monate
VI	2808	729,60	3 Jahre 10 Monate
VII	3120	792,—	3 Jahre 11% Monate

Aus dieser Aufstellung ergibt sich, daß in den Beitragsklassen II und III durchschnittlich noch nicht für drei Jahre Deckung in den Beiträgen gegeben ist, während in der Klasse VII die Deckung schon für annähernd vier

Wie kriege ich einen Mann?

Eine amerikanische Skizze mit trefflichen Ratschlägen für heiratlustige junge und „ältere“ Mädchen

Von Magel Troll

Was ich hier erzählen will, hat sich selbstverständlich in Amerika zugetragen.

Europa ist noch nicht reif dazu!

Heldin in diesem Stück ist Miß Ryan in Denver in Colorado.

Miß Ryan ist eine kleine, gering besoldete Stenotypistin. Ausnahmeweise nicht hübsch, wie sonst die Heldinnen in den Zeitungsfeuilletons und in Romanen und im Film sind. Sie hat auch keine Diannequin-Figur. Ja, sie ist, um es offen zu sagen, so etwas wie das Gegenteil von „Schlank und schön“.

Aber, sie hat viel Liebe im Herzen. Und keinen Mann, der für sie schwärmt oder gar sie zu heiraten geneigt wäre.

Ihr kleines Gehalt erlaubt es auch nicht, daß sie sich „gut zu recht“ machen könnte. Sie kann nicht mit der letzten Mode gehen. Damit sei aber nicht gesagt, daß sie schlecht angezogen ist. Sie hat das große, für einen Mann unschätzbare und unbezahlbare Talent, aus alten Kleidern sich schöne neue zu schneiden. Da das kleine Gehalt sie fernerhin nötigt, sich abends nach Arbeitsluß selbst zu kochen, hat sie sich zu einer famosen Kochkünstlerin entwickelt. Da sie ferner keine Gelegenheit zu zeitraubenden Flirts hat, benützt sie die so gewonnene Zeit, um sich weiter fortzubil-

den. Sie ist belesen wie wenige Frauen, weiß in allem Bescheid und kann sehr hübsch plaudern.

Aber kein Mann nähert sich ihr.

Männer lassen sich viel lieber von einem hübschen Lärchen blaffen, verlieben sich, heiraten, um dann wenige Wochen nach der Ehe einzusehen, wie sehr sie hineingefallen sind.

„Säte ich doch eine tüchtige Hausfrau geheiratet und hätte ich weniger auf das Äußere gesehen, dann ginge es mir besser.“ Miß Ryan wußte das alles.

Aber... von diesem Wissen bekam sie doch keinen Mann.

Und sie hatte doch so sehr Sehnsucht nach Liebe, nach Häuslichkeit, nach Kinderchen, die ihr eigen waren.

Da alle Knospen sprangen, ist denn auch doppelt heiß die Sehnsucht nach Liebe in ihrem edlen Herzchen aufgegangen.

Wie bekomme ich aber einen Mann, der diesen Sinn für Häuslichkeit, für eine gute Küche hat und all diese Eigenschaften über seidenbestrumpfte Mädchen, kurze Röckchen und ein hübsches Gesichtchen stellt?

O sie würde keine großen Schneiderrechnungen machen! Und würde eine sparsame, getreue und liebevolle Ehekameradin sein können.

Miß Ryan war schon 25 Jahre alt und dem Verzweifeln nahe. Daß sie als alte Jungfer sterben sollte, war ihr fürchterlich. „Lieber tot als dies“, sagte sie sich.

Jahre reicht. Je höhere Beitragsstufen zur Einführung kommen, um so günstiger wird das Ergebnis. Hinzu kommt noch, daß die höheren Beiträge von Industriearbeitern zu leisten sind, die erfahrungsgemäß höhere Sterbeziffern in niedrigeren Lebensjahren haben als Arbeiter in landwirtschaftlichen Betrieben oder Bezirken. Darans ist zu folgern, daß die Rentendauer der Versicherungskreise mit höheren Beiträgen kürzer ist als bei landwirtschaftlichen Arbeitern. Die höheren Beitragsklassen bieten also für die Versicherung ein günstiges Wagnis und stützen in doppelter Beziehung einen Ausbau der Leistung. Das Streben der Arbeiter nach einer höheren Versicherungsmöglichkeit ist allgemein. Es hat mit dazu geführt, daß die Abwanderung industrieller Arbeiter zur Angestelltenversicherung immer stärker wurde, weil dort für Schichten mit höherem Verdienst eine weit höhere Versicherungsmöglichkeit besteht.

Zu 2: Herabsetzung der Invaliditätsgrenze von 66% auf 50 v. H.

Zur Befürwortung dieser Forderung wollen wir darauf verweisen, daß bei der für den Bezug der Rente notwendigen zwei Drittel Invalidität große Härten unterlaufen, die zweifellos vermieden werden, wenn die Grenze herabgesetzt wird. Ältere Arbeiter, die nach ihrer Arbeitsleistung mehr als zur Hälfte invalide sind, erhalten keine Rente, weil bei der heutigen Praxis der Versicherte nahezu vollständig arbeitsunfähig sein muß, bevor er Rente zugesprochen erhält. Diese mehr als halbinvaliden Arbeiter finden bei den heutigen intensiven Arbeitsmethoden, sofern sie arbeitslos werden, in den Betrieben kein Unterkommen mehr. Für sie zu sorgen, ist moralische Pflicht. Die Invaliditätsgrenze mit 50 v. H. besteht in der Angestelltenversicherung übrigens von Anfang an. Zur Berechnung der daraus entstehenden Kosten kann u. E. die Knappschäftsverordnung nicht zum Vergleich gestellt werden, weil der im Knappschäftsversicherungsgesetz in den §§ 36 und 37 festgelegte Begriff der Berufsunfähigkeit sich nicht mit dem Begriff der halben Invalidität deckt.

Zu 3: Gewährung von Witwenrenten auch ohne vorliegende Invalidität.

Bei der Herabsetzung der Invaliditätsgrenze auf 50 v. H. könnte auch die Ausdehnung der Versorgung der Witwen auf die Durchführung des Antrages, Reichstagsdrucksache 692 Abf. 3, beschränkt werden. Der Antrag fordert eine Gewährung der Rente für alle über 50 Jahre alten Witwen und für solche, die minderjährige Kinder zu erziehen haben. Die danach nicht versorgten Witwen werden gleichfalls Rente erhalten, wenn sie 50 v. H. statt bisher 66% v. H. erwerbsbeschränkt sind.

Zu 4: Beseitigung der Kürzungsbestimmungen nach § 1311 RVO.

Unsere weitere Forderung auf Beseitigung der Kürzungsbestimmungen beim Zusammentreffen mehrerer Renten durch Streichung des § 1311 bringt keine finanzielle Belastung. Die mit der Ausführung dieses Paragraphen erreichten Ersparnisse werden durch die Kosten der damit verbundenen Verwaltungsarbeit wieder aufgewogen. Die Anwendung der Bestimmung führt zu Ungerechtigkeiten und wird in der versicherten Bevölkerung nur als Schikane empfunden. Wir bitten deshalb um Streichung des § 1311 RVO.

Zu 5: Neuregelung der Lastenverteilung zwischen Invaliden- und Angestelltenversicherung.

Die Abwanderung aus der Invalidenversicherung trägt zu dem im Verhältnis zur Angestelltenversicherung ungünstigen finanziellen Stand

recht erheblich bei. Die aus dem Kreise der Abgewanderten bereits vorhandenen Rentenlasten bleiben in der Invalidenversicherung zurück und müssen aus den Beiträgen der zumeist wirtschaftlich schlechter gestellten invalidenversicherten Arbeiter im Umlageverfahren aufgebracht werden.

Das ist ein Zustand, der nicht länger zu ertragen ist.

In wie starkem Maße sich diese Abwanderung vollzog, ergibt sich daraus, daß die Angestelltenversicherung in den Jahren 1913 bis 1921 gleichbleibend 1,5 Millionen Versicherte zählte. Seit der Gesetzesänderung im Jahre 1922 ist die Zahl unablässig angestiegen bis auf 3,1 Millionen im Jahre 1927, ohne bisher zum Stillstand zu kommen. Der Zuwachs von mehr als 1,5 Millionen stammt aus dem Versicherungskreis der Invalidenversicherung. Immer wieder werden weitere große Gruppen im Streitverfahren der Angestelltenversicherung zugeführt. Auch die Bestimmung in § 193 des Angestelltenversicherungsgesetzes, wonach Arbeitgeber und Versicherte durch eine gemeinsame Erklärung maßgeblich über die Zuständigkeit des Versicherungszweiges entscheiden können, führt zur Abwanderung zur Angestelltenversicherung.

Die Höhe der in der Invalidenversicherung verbliebenen Rentenlasten ergibt sich aus dem Verhältnis der Zahl der Abgewanderten zur Zahl der Versicherten in der Invalidenversicherung. 18 Millionen Versicherte hatten dort im Jahre 1927 rund 600 Millionen Mark Rentenlasten zu tragen. Auf den Kreis der ausgeschiedenen 1,5 Millionen Versicherte, das sind 8,5 v. H., entfällt der anteilmäßige Betrag. Das wären jährlich 51 Millionen Mark. Die durchschnittliche Rentendauer beträgt 9 bis 10 Jahre. Der Gesamtbetrag an Lasten, der zufolge der Abwanderung bei der Invalidenversicherung ohne Deduktion verbleibt, wäre demnach 51 mal 9 bis 10 = rund 450 bis 500 Millionen Mark. Die Angestelltenversicherung hat als Gesamtdeckung dieser Lasten 33 Millionen Mark gezahlt.

Wir halten für dringend geboten, daß diese ungerechte Belastung endlich beseitigt wird.

Eine fortgesetzte einseitige Belastung erwächst der Invalidenversicherung nicht nur aus dem zurückgelassenen Rentenbestand, sondern auch aus der derzeitigen gesetzlichen Regelung der Ansprüche der Wander-versicherten und der jetzt dauernd zur Angestelltenversicherung übergegangen einzelnen Versicherten. Diese Versicherten beziehen noch in den ersten 10 Jahren nach dem Uebertritt im Invaliditätsfall Invalidenrente, wozu die Angestelltenversicherung nur 15 v. H. der dort geleisteten Beiträge als Steigerungssatz zahlt, weil in der Angestelltenversicherung die Invalidenbeiträge nicht auf die Wartezeit in Anrechnung kommen. Auch dieser Schutz der Angestelltenversicherung zu Lasten der versicherten Arbeiter läßt sich in keiner Weise rechtfertigen. Wir ersuchen dringend, durch Aenderung der in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen eine gerechtere Verteilung der Lasten herbeizuführen.

Zur finanziellen Auswirkung unserer Forderung.

Würde die Invalidenversicherung nicht die der Angestelltenversicherung zuzurechnenden Lasten zu tragen haben und würden ferner die höheren Beitragsklassen in der Invalidenversicherung endlich eingeführt, so würden sich auch die von uns gestellten Forderungen auf Herabsetzung der Invaliditätsgrenze und auf Gewährung von Renten an nicht invalide Witwen tragen lassen.

Gegenüber den amtlichen Darstellungen der Entwicklung des zukünftigen Rentenbestandes der Invalidenversicherung müssen wir erklären, daß wir nicht in der Lage sind, der dort vorliegenden pessimistischen Auffassung zu folgen. Die Kriegsfolgen haben offenbar den Rentenbestand

In ihrer großen Herzensnot und als waschechte Vollblut-amerikanerin kam sie auf folgenden genialen Gedanken.

„Ich muß meine Talente anpreisen! Man macht für Autos, Zahncreme, Rasierklingen usw. Reklame, warum soll ich nicht meine Vorzüge öffentlich bekanntmachen?“

Dieser Erkenntnis folgte die Tat.

Sie hieß zu Hause vortreffliche Rumsteaks (halbroh, wie es der Amerikaner liebt), dazu knusperige Pommes frites und mischte delikaten Sellerie-Salat.

Sie band sich einen hübschen Weißblechkessel um die Lenden und begab sich auf die Hauptstraße von Denver.

Kam ein lediger Mann des Wegs, der ihr zusagte, so trat sie auf ihn zu und sprach mit ihrer klaren und doch lieblichen Stimme zu ihm:

„Bitte, wollen Sie meine Küche kosten? Probieren Sie!“

Nach diesen Worten reichte sie ihm mitten auf der Straße auf einem blitzblanken Teller, auf dem eine blickende Gabel und ein scharfes Messer zum Gebrauch fertig lagen, ein delikates Rumsteak nebst knusprigen Pommes frites und würzigem Sellerie-salat.

Der Mann, der bei der Anrede sehr erstaunt war, lächelte verlegen, schnitt sich ein Stück Braten herunter, kostete, schmalzte mit der Zunge, nahm einige Pommes frites, strahlte vor Vergnügen, und als er gar den Salat kostete, schaute er mit verliebten Augen auf Miß Ryan.

Indessen plauderte entzückend die Heiratslustige:

„Ich bin ledig und suche einen lieben Mann, dem ich eine treue Kameradin sein will. Dieses Kleid habe ich aus einem alten verfertigt. Sie sollen es bei mir gut haben. Ich bin eine perfekte Stenotypistin, verstehe viel vom Geschäftlichen und könnte Ihnen im Geschäft sehr nützlich sein!“

Der Mann nickte freudig zustimmend.

„Herrlich, all right!“, flüsterte er zwischen Rumsteak, Kartoffeln und Selleriesalat. „Sie sind eine wundervolle Frau. Solch eine Frau habe ich mir schon lange gewünscht. Aber, ich bin zu alt für Sie. Bin schon über fünfzig.“

„O das würde nichts machen! Well, wollen Sie mir jetzt einen Heiratsantrag machen?“

Der Herr wurde verlegen, dann stotterte er:

„O es ist traurig. Wie gerne würde ich Ihnen sofort auf der Stelle einen Heiratsantrag machen. Aber... ich bin bereits seit 30 Jahren verheiratet. Ich ersicke unter den Kleiderrechnungen meiner Frau. Kochen kann sie überhaupt nicht. Wie glücklich wäre ich, wenn ich mit Ihnen verheiratet wäre!“

Miß Ryan war tief betrübt, ob solcher Offenbarung.

In diesem Augenblick trat ein hübscher junger Mann zu dem älteren und begrüßte ihn herzlich.

Auch dieser junge Herr erhielt von Miß Ryan das Menu.

Ein Leuchten ging über sein Gesicht, als er die köstlich zubereiteten Speisen im Munde spürte. Auch er flüsterte Miß Ryan zu: „Wonderful! Was kostet die Portion?“

außerordentlich ungünstig beeinflusst. Die jährlichen Zugänge an Invalidenrenten sind jedoch seit dem Jahre 1925 nicht mehr gestiegen. Im Jahre 1927 ist sogar ein vermutlich durch die Arbeitsmarktlage bedingter Rückgang von 260 000 auf 245 000 Renten eingetreten. Auch die Waisenrentenzugänge sind im Abnehmen begriffen — von 41 000 im Jahre 1924 auf 36 000 im Jahre 1927. Die Entwicklung des Witwenrentenzuganges läßt sich infolge des besonderen Zuganges bei der Neueinführung von Alterswitwenrenten im letzten Statistikjahr noch nicht beurteilen. Es dürfte jedoch, wie bei den anderen Renten, mit einem Rückgang zu rechnen sein. Wenn die durchschnittliche Laufzeit der Renten etwa neun bis zehn Jahre beträgt, so kann doch wohl damit gerechnet werden, daß nach Ablauf dieser Frist auch eine Stabilisierung des Rentenbestandes eintreten wird. Die Kriegswirkungen werden dann verebben. Eine Fortschreibung der jetzigen jährlichen Erhöhungen des Rentenbestandes auf lange Zeit erscheint uns nicht gerechtfertigt.

Mit der Zusammenfassung aller vorstehenden Betrachtungen über die Finanzlage und mit unseren Forderungen zur Besserung der finanziellen Verhältnisse der Invalidenversicherung glauben wir eine ausreichende Begründung für die Durchführbarkeit unserer Forderungen zum Ausbau der Leistungen gegeben zu haben.

Schlußbemerkung

a) Die Erhöhung des Grundbetrages der Renten. (Reichstagsdrucksache 692 Abf. 1) kann u. E. aus folgenden Gründen zurückgestellt werden:

Die Zusammensetzung der Renten aus einem Grundbetrag von 240 M (einschl. Reichszuschuß) und Steigerungslähen in Höhe von 20 v. H. der geleisteten Beiträge wirkt sich auf die Rentenhöhe der verschiedenen Beitragsklassen ganz verschieden aus, wie sich aus folgender Aufstellung ergibt:

Klasse	Verdienst wöchentlich	Monatliche Rente nach 30jähriger Beitragsleistung ohne Kinderzuschuß (1560) Wochen	
		M	M
II	über 6—12		35,50
III	über 12—18		43,40
IV	über 18—24		51,20
V	über 24—30		59,—
VI	über 30—36		66,80
VII	über 36		72,—

Daraus ergibt sich, daß in den niedrigen Beitragsklassen die nach 30 Jahren Beitrag zu erreichende Rentenhöhe in einem weit günstigeren Verhältnis zur Höhe des versicherten Lohnes steht, als in den höheren Beitragsklassen. In den Beitragsklassen II bis III wurden nach der Statistik vom Jahre 1927 = 35,5 v. H. aller Beiträge entrichtet. Es handelt sich also dabei um mehr als ein Drittel aller Versicherten, die vorwiegend in der Landwirtschaft oder in ländlichen Bezirken zu suchen sind.

Mit einer allgemeinen Erhöhung des Grundbetrages der Renten ist jedenfalls der schwere Mangel des heutigen Systems nicht zu beseitigen. Die gleichmäßige weitere Erhöhung der Renten würde Ausgaben verursachen, die bei der notwendigen Sparsamkeit beim Ausbau der Leistungen noch zurückgestellt werden müssen, bis eine gerechtere Versorgung aller Arbeiterschichten erreicht ist.

Da trat der Ältere zu dem Jüngeren, etwa 30jährigen und sagte mit feierlicher Stimme:

„Wein lieber Sohn, schon lange möchtest du eine liebe und tüchtige Frau, die keine von den modernen Modedämchen ist und die dir eine treue Kameradin und eine tüchtige Hausfrau und Mutter deiner Kinder sein kann!“

„Miß Ryan errötete.“

„Hier, mein lieber Sohn, habe ich die Frau für dich gefunden!“

Der Sohn schwelgte gerade im Genuß des trefflichen Mahls. Miß Ryans Augen leuchteten ihm wie zwei Sonnen entgegen. Alle ihre Sehnsucht nach dem Manne spiegelte sich in ihren Pupillen. Ihren Weißblechkessel mit der Holzkohlenfeuerung hatte sie inzwischen auf den Bürgersteig gestellt.

Der Jüngere erwiderte den innigen Blick, reichte Miß Ryan die Hand, drückte sie heftig und sprach, indem er den letzten Bissen schluckte:

„Well, all right, wir heiraten!“

„So kam Miß Ryan rasch zu einem Mann, und noch dazu von der Art, wie sie ihn sich oft in schlaflosen Nächten erträumt hatte.“

Und wie im Märchen sind sie glücklich über alle Wägen, und wenn sie inzwischen nicht gestorben sind, leben sie heute noch, haben viele Kinder und Miß Ryan, jetzt Missis Tilden, muß jede Woche mindestens einmal ihrem Mann seine Lieblingspeise Rumsteak à la américain, Pommes frites und Selleriesalat zubereiten.

Die Berücksichtigung des Mangels an ausreichender Rentenversorgung in industriellen und städtischen Bezirken erscheint uns unter diesen Verhältnissen vordringlicher.

b) Zur Herabsetzung der Altersgrenze.

Die Durchführung dieser Forderung würde nach den vorliegenden Berechnungen der sozialpolitischen Bilanz vom Jahre 1927 allein eine allgemeine Beitragserhöhung um 50 v. H. erfordern. Die mit der Gewährung von Renten an alle über 60 Jahre alten Arbeiter erhoffte wirtschaftspolitische Wirkung würde ausbleiben, weil die zu niedrige Rente keinen Rentenempfänger veranlassen kann, freiwillig auf verdienstbringende Beschäftigung zu verzichten und damit jüngeren Arbeitern zur Entlastung des Arbeitsmarktes Arbeitsplätze freizugeben. Solange nicht eine Erhöhung der Renten erreicht ist, muß die Forderung zurückgestellt werden. Gegenwärtig würde die Durchführung der Forderung nur die Wirkung haben, daß andere Leistungserhöhungen auf längere Zeit hinausgeschoben würden, weil die Mehrbelastung zu groß ist.

Zitate und Gelehrsamkeit

Von H. Fuchs

Zur Linken einen Stapel bürgerlicher Zeitungen und Zeitschriften, zur Rechten einen Stoß Arbeiterblätter, sitze ich an meinem Schreibtisch. Links sprüht der Geist, links springt aus allen Aufsätzen ein Heer von geistreichen Gedanken, eine Fülle klassischer Aussprüche; rechts aber, in den Gewerkschaftsblättern und politischen Zeitungen der Arbeiterschaft, in den proletarischen Kulturzeitschriften — macht sich dort nicht eine gewisse Schwerfälligkeit breit? Selten ein schön klingendes Fremdwort, nur ganz vereinzelt ein gewählter historischer Ausdruck! Es scheint, als ob in den Arbeiterzeitungen eine strenge Sachlichkeit den Ton angäbe, eine Sachlichkeit, die, obwohl sprachrichtig, sorgfältig und angemessen, das künstlerische nicht anerkennt, den Schönheitsfuss des Lesers also nicht befriedigt. Es scheint auch, als ob der bürgerliche Zeitungsschreiber belesener wäre, als ob er nur die Feder anzulegen brauche, um schwungvoll und „elegant“ zu schreiben. Hier anscheinend ein ungeheures Wissen, als Ergebnis von Bildung und Erziehung — dort, auf der anderen Seite, Sachlichkeit, Schwerfälligkeit, Mangel an Gelehrsamkeit.

Oder ist es etwa kein Mangel an Gelehrsamkeit, wenn man in einer Arbeiterzeitung selten ein Zitat findet?

Mit dem Ausdruck „Zitat“, abgeleitet vom lateinischen Worte „citatum“ (= Angeführtes), bezeichnet man eine wörtlich angeführte Schriftstelle, also die wortgetreue Wiedergabe eines gesprochenen oder geschriebenen Gedankens. Ein Zitat kann zum „geflügeltsten Worte“ werden, wenn es dauernd im Sprachgebrauch angewendet wird.

Goethes Faust ist z. B. eine Fundgrube für denjenigen, der nach klassischen Aussprüchen sucht. Kennen wir nicht alle das Zitat: „Grau, teurer Freund, ist alle Theorie, und grün des Lebens goldener Baum“? Finden wir nicht immer wieder das geflügelte Wort: „Heinrich! Mir graut's vor dir“?

In jeder wissenschaftlichen Abhandlung, in jeder Reisebeschreibung, in jedem politischen Aufsatz muß ein Zitatensbüchel aus Goethes Faust verarbeitet werden. Der eine Schreiber setzt an den Anfang seines Aufsatzes: „Zwar weiß ich viel, doch möcht'

Ich will die Rußanwendung für junge Mädchen in Europa, die allzu gerne einen Mann haben und heiraten wollen, hier nicht hersetzen.

Wäre ich aber ein smarterer, tüchtiger Amerikaner, so würde ich meine Skizze oder Novelle mit dem Satz schließen:

„Mädchen, wollt ihr einen lieben Mann, so kauft sofort mein Buch: „Wie fesselt ich einen Mann?“ mit 200 vorzüglichen Kochrezepten und den wertvollen Kapiteln: „Die Schneiderin im Hause“ und „Wie pflege ich mein Kind?“

Literarisches

„Das rote Blatt der katholischen Sozialisten“ ist da. Es liegt die erste Nummer vor, die einen überraschend reichen Inhalt bietet. Sie beweist auch dem Skeptiker, daß im Katholizismus sozialistische Kräfte sich zu regen beginnen. Marxistische Gesellschaftskritik verbindet sich mit sozialistischem Aufbauwillen und einem starken Ethos aus katholischer Glaubenskraft. Die so denkenden Katholiken mögen noch klein an Zahl, aber sie verfügen über gutes geistiges Rüstzeug. Im „Roten Blatt“ ist von dem üblichen Anpredigen Andersgläubiger nichts zu finden. Man wird nicht alles mit Zustimmung, aber alles mit starker Anteilnahme lesen. Das monatlich erscheinende Blatt ist für 60 Pfennig vierteljährlich bei jeder Postanstalt zu beziehen. Man verlange es auch in den Zeitungskiosken.



Ich alles wissen“, der andere beginnt seine Abhandlung mit: „Du gleichst dem Geist, den du begreifst“. Ein Dritter, der über ein ergreifendes Ereignis berichtet, schreibt selbstverständlich: „Mich faßt ein längst entwohnener Schauer, der ganzen Menschheit Zammer faßt mich an“. Und ein Vierter gebraucht in jedem Zeitungsaussatz das Zitat: „Mit Worten läßt sich trefflich streiten, mit Worten ein System bereiten“.

Aber nicht nur Goethe muß herhalten. Hatten wir nicht auch einen Schiller? Der gelehrte Schriftsteller kennt selbstverständlich auch Lessing, Heine, Klopstock, Grillparzer. Unentbehrlich für einen bürgerlichen Zeitungsschreiber sind ferner Kant, Schopenhauer und Nietzsche; er kennt sie auswendig. Was wäre aber ein guter Aufsatz ohne ein Zitat aus den alten Klassikern? Homer, Aristoteles, Cicero! Und es gab auch Franzosen: Zola, Balzac! Daß ein gebildeter Schriftsteller gelegentlich Byron, Shakespeare, Macaulay und Milton anführt, ist sachlich notwendig und zeugt vor allem von Gelehrsamkeit.

Zitate und Gelehrsamkeit! Wir sind bei unserem eigentlichen Thema angelangt. Der Ausspruch Schopenhauers, daß man durch viele Zitate seinen Anspruch auf Gelehrsamkeit vermehre, den auf Originalität jedoch vermindere, hat für die heutige Zeit jegliche Berechtigung verloren. Oder glaubt jemand wirklich, daß eine zitierendurchsetzte Abhandlung dem Schreiber einen besonderen Anspruch auf Gelehrsamkeit gäbe? Zeugt ein Duzend klassischer Aussprüche und geflügelter Worte, in einem kurzen Aufsatz so recht geschmackvoll angeordnet, denn wirklich von Belesenheit und umfangreichem Wissen?

Hierin unterscheidet sich die Arbeiterpresse von den bürgerlichen Zeitungen. Ein Zitat mag berechtigt sein, wenn es, einer Perle gleich, die wichtigste Stelle in einem Aufsatz schmückt. Zur Phrase wird das Zitat jedoch dort, wo es nur der Eitelkeit des Schreibers dient. Nicht Gelehrsamkeit und Bildung verrät ein mit Zitaten überladener Aufsatz, sondern das Unvermögen des Schreibers, seine Gedanken in eigener Form wiederzugeben. Da er selbst nicht genug Geist besitzt, einen schwungvollen Stil zu schreiben, nimmt er seine Zuflucht zu den Worten irgendeines Klassikers. Ein Aufsatz in einer bürgerlichen Zeitung ist ohne ein Duzend Zitate heute undenkbar; und am Schlusse der Abhandlung findet man dann regelmäßig noch so'n bißchen Latein: „hic rodus, hic salta“ oder „panem et circenses“, abgeschrieben aus dem Duden oder aus den „Lateinischen Sprüchen“ von Rudolf Dietrich.

Ueberhaupt das Abschreiben! Vor einem Menschenalter hatte es der Schreiber nicht so leicht; heute genügt ein Griff in den Bücherschrank: eine umfangreiche Zitatenammlung ersetzt Geist und Gelehrsamkeit. Alles, was in treffender Weise über irgendeinen Vorgang gesagt ist, findet man in einem solchen Buche. Damit sich der Suchende leichter zurechtfindet, sind die Zitate nicht mehr nach Quellen geordnet, also nicht etwa: Goethe, Kant, Shakespeare usw., sondern nach dem Inhalte. Wer eine Buchkritik schreiben will, schlägt also den Abschnitt „Dichter — Kunst — Ruhm“ auf und schreibt: „Wie sagt doch Betty Paoli? Der Dichter wandelt einsam durch das Leben...“ Der Leser liest den Satz zweimal, ehrfürchtig, in tiefe Gedanken versunken: Wer war doch gleich Betty Paoli? Aber der Schreiber weiß es auch nicht; er braucht es nicht zu wissen, er hat seine Zitatenammlung. Für jeden Vorgang und für jeden Gegenstand findet er dort klassische Aussprüche und geflügelte Worte: Zeit, Lebensziel und Streben, Heimat, Frauenschönheit, Gericht und Urteil, Untreue, Revolution — der Schreiber braucht nur abzuschreiben.

Das ist also das ungeheure Wissen, die Belesenheit des bürgerlichen Zeitungsschreibers. Nicht Mangel an Gelehrsamkeit, nicht Schwerfälligkeit ist es, wenn Arbeiterzeitungen diesen schwungvollen Stil, die gestohlenen geistreichen Gedanken verschmähen. Ebenso verlogen wie die bürgerliche Kultur ist der „elegante“ Stil mancher bürgerlichen Zeitungsschreiber. Nur durch strenge Sachlichkeit, nicht aber durch viele Zitate, wird ein guter Stil erkämpft.

(Aus dem soeben erschienenen Heft der Arbeiter-Sprachzeitung.)

Erinnerungen

des Kollegen August Schramm in Frankfurt a. d. D.

1875 waren hier am Ort 700 Tabakarbeiter inkl. Wickelmacher usw. beschäftigt. Weibliche Koller gab es damals noch nicht. Ebenso wenig gab es eine Organisation am Ort. Erst 1877 gründeten wir den Frischschischen Tabakarbeiterverein. Aber die Kollegen schlossen sich meistens der Organisation nicht an, weil sie politisch eingestellt waren. Die Agitation war sehr schwierig. Löhne gab es damals 5, 6 und 7 M für 1000 Zigarren. Das Material war gut. So erzielten wir bei 4000 Zigarren einen Lohn von 20 bis 25 M pro Woche. Davon mußten wir dem Wickelmacher 6 bis 7 M abgeben.

Als wir mit etwa 70 Kollegen dem Verein angehörten, wurde die Lage etwas besser. Dann kam 1878 das Schandgesetz, und unser Verein wurde aufgelöst. Um aber den Zusammenschluß zu halten, gründeten wir auf den Fabriken eine Kollertasse mit dem Beitrag von 5 Z pro Woche, um unsere reisenden Kollegen zu unterstützen. 1879 kam die erste Tabaksteuer, und unsere Lage verschlechterte sich. Der Zigarrenfabrikant Heinisius, der in seiner Fabrik hundert Arbeiter beschäftigte, hatte ein Meistergeld von 3 M pro Woche eingeführt. Ob wir 2000, 3000 oder 4000 Zigarren pro Woche fertigmachten, uns wurden 3 M vom Lohn abgezogen (5. zahlte 6,50, 6.50 und 8 M für 1000 Zigarren), so daß wir manchmal mit 10, 12 und 13 M nach Hause gingen. 1882 gründeten die Bremer Kollegen den Reiseunterstützungsverein Deutscher Tabakarbeiter, dem wir uns sofort anschlossen. Wir rasteten nicht und trieben die Agitation für den Verband mit größtem Eifer fort. 1883 stellten wir an 5 die Forderung, die 3 M Meistergeld abzuschaffen, was uns in der Verhandlung glatt abgelehnt wurde, worauf wir in den Streik traten. Damals gab es noch keine Unterstützung vom Verband, und so mußten wir auf freiwillige Beiträge hoffen. 96 Kollegen, die dem Verband angehörten, verließen die Fabrik, und vier, die wir noch nicht in den Verband hineinbekommen hatten, blieben sitzen. Nach sechs Wochen wurde die Forderung bewilligt, und der Sieg war unser. Die Streikbrecher hatten wir nach drei Wochen hinausgesetzt.

Dann ging es vorwärts, so daß wir im November 1883 auf 119 Mitglieder kamen. Im Juli 1886 stellte Heinisius an uns die Forderung, wir sollten gegen Entschädigung junge Mädchen zum Zigarrenmachen anlernen. Wir wußten schon lange vorher, daß er uns männlichen Arbeiter beseitigen und unsere Organisation zerstören wollte. Deshalb machten wir nicht mit, und so kam es zum zweiten Streik. Es fanden sich Streikbrecher, und der Streik, den wir wieder nur durch freiwillige Beiträge führen konnten, endigte nach 22 Wochen zu unseren Ungunsten.

Später gelang es uns mit unserem Kollegen Kiesel, die weiblichen Kollegen in die Versammlung zu bekommen. Unsere Mitgliederzahl stieg auf 128. Unserem Kollegen Gauleiter Fischer gelang es, bis zum Jahre 1923 die Zahlstelle auf 240 (56 männliche und 184 weibliche) Mitglieder zu bringen. Dann ging die Fabrikation rapide zurück. Seit dem Jahre 1879 sind hier am Orte 7 große und 10 mittlere und kleine Zigarrenfabriken von der Bildfläche verschwunden. Unsere Zahlstelle ist auf 11 männliche und 26 weibliche Mitglieder zurückgegangen. So ist eine blühende Industrie aus Frankfurt a. d. D. hinweggesetzt.

Tabaksteuereinnahmen im Dezember 1928

Die Tabaksteuern brachten im Dezember 1928 eine Gesamteinnahme von 80 296 647,54 RM. und zwar die Banderolensteuer 66 078 921,14 RM., die Materialsteuer 14 174 176,30 RM. und die Tabakersaftstoffabgabe 43 550,10 RM. Seit Beginn des Rechnungsjahres 1928, also seit dem 1. April, wurden 644 556 234,26 Reichsmark Tabaksteuereinnahmen erzielt. Davon brachte die Banderolensteuer 537 803 666,89 RM., die Materialsteuer 106 670 647,47 RM. und die Tabakersaftstoffabgabe 81 919,90 Reichsmark. Gegenüber den gleichen Zeiträumen des Vorjahres ist sowohl bei der Banderolensteuer wie auch insgesamt eine nicht unbedeutende Steigerung zu verzeichnen.

Aufstieg eines Arbeiterunternehmens

Im Hauptbüro der Volksfürsorge wird zurzeit am Jahresabschluss 1928 gearbeitet. Wir sind in der Lage, schon einige vorläufige Zahlen unseren Leserinnen und Lesern zur Kenntnis zu bringen, die von der beispiellosen Entwicklung des Versicherungsunternehmens der deutschen Arbeiterschaft zeugen.

Antragseingang: 550 462 mit 252 167 574 RM. Versicherungssumme.

Versicherungsbestand (geschätzt): 1 457 000 Policen mit 575 Millionen RM. Versicherungssumme.

Prämieinnahme: Rund 26,8 Millionen RM.

Kapitalerträge: Rund 3 Millionen RM.

Kapitalanlage: Bestand rund 54 Millionen RM.

Versicherungsleistungen: Rund 1,85 Millionen RM., davon für Unfälle rund 442 000 RM.

Die Volksfürsorge, einst in ihren Gründungsjahren hartnäckig behauptet und auch heute noch vielfach bekämpft, steht nun als ein stolzes Unternehmen mit nahezu 1½ Millionen Policen und mehr als ½ Milliarde Reichsmark Versicherungssumme da. Kamen im Jahre 1927 monatlich im Durchschnitt 30 000 Versicherungsanträge herein, so sind es im letzten Jahre fast 50 000 gewesen. Immer größere Massen wenden sich der Volksfürsorge zu, die das ihr entgegengebrachte Vertrauen glänzend rechtfertigt.